

Die Verordnung über die Kriegsfürsorgewohlthätigkeit.

Die angekündigte Verordnung des Ministers des Innern, mit welcher die öffentliche Sammelthätigkeit für Zwecke der Kriegsfürsorge geregelt wird, enthält folgende Bestimmungen:

§ 1. Für Zwecke der Kriegsfürsorge darf eine öffentliche Sammlung, Produktion, Schaustellung oder Unterhaltung, ein öffentlicher Vortrag oder Vertrieb (Verfand) von Gegenständen nur nach eingeholter behördlicher Bewilligung im Sinne dieser Verordnung angekündigt und veranstaltet werden. Diese Bewilligung befreit nicht von der Beobachtung der sonst für eine solche Veranstaltung geltenden Vorschriften.

§ 2. Zur Erteilung dieser Bewilligung ist zuständig 1. für Produktionen, Schaustellungen, Unterhaltungen und Vorträge die politische Bezirksbehörde, in deren Bezirke die Veranstaltung stattfindet, und in Orten, in denen eine eigene landesfürstliche Polizeibehörde besteht, diese, 2. für Sammlungen oder einen Vertrieb von Gegenständen, sofern sich eine solche Unternehmung auf den Amtsbereich einer politischen Landesbehörde beschränkt, diese, in allen anderen Fällen das Ministerium des Innern.

§ 3. Aus dem Gesuche um Bewilligung für eine Unternehmung der im § 1 bezeichneten Art muß zu ersehen sein 1. Name,

Wohnort und Beschäftigung des Veranstalters und der leitenden Personen, 2. Art und Weise der Unternehmung, 3. Form der Ankündigung, Zeitabschnitt und Gebiet, in dem die Unternehmung angekündigt werden und stattfinden soll, 4. Vorschlag über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, Betrag oder Anteil, welcher der Kriegsfürsorge zugute kommen, Stelle, an die er abgeführt, und Art, auf welche er verwendet werden soll, 5. Zeitpunkt und Form der Abrechnung und Ausführung des der Kriegsfürsorge zufallenden Geldbetrages, Art der Kontrolle, 6. sofern es sich um den Vertrieb von Gegenständen handelt, Art, Anzahl, Herstellungskosten und Verkaufspreis dieser Gegenstände. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Behörde (§ 2) ausnahmsweise von der Beibringung einzelner Daten absehen.

§ 4. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn ein hinreichendes Bedürfnis und öffentliches Interesse an der Veranstaltung besteht, gegen die Vertrauenswürdigkeit des Veranstalters und die Stichhaltigkeit der Gesuchangaben kein Bedenken obwaltet und der Kriegsfürsorge ein entsprechender Nutzen zukommt.

§ 5. Die Bewilligung darf ferner in der Regel nur unter Vorbehalt des Widerrufs, für bestimmte Zeit und beim Vertriebe von Gegenständen für eine bestimmte Anzahl von Gegenständen erteilt werden. Sie kann vom Erlage einer Kaution oder von anderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Die Behörde (§ 2) kann die Kaution zur Deckung des Betrages verwenden, der aus der Veranstaltung der Kriegsfürsorge zugute kommen soll (§ 3, 3. 4.). Die Bewilligung für eine Sammlung oder einen Vertrieb von Gegenständen ist in der amtlichen Zeitung zu verlautbaren.

§ 6. Wer eine Unternehmung der im § 1 angeführten Art betreibt, ist verpflichtet, der politischen Bezirksbehörde und in Orten, in denen sich eine landesfürstliche Polizeibehörde befindet, dieser über Aufforderung die erforderlichen Auskünfte und Nachweisungen zu geben. Diese Behörde ist auch berechtigt, in den Betriebs- und sonstigen Räumen jederzeit Besichtigungen vorzunehmen.

§ 7. Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffenen Entscheidungen und Verfügungen ist eine Berufung nicht zulässig. Die Ueberprüfung dieser Entscheidungen und Verfügungen von Amtswegen bleibt der vorgesetzten politischen Behörde und dem Minister des Innern vorbehalten.

§ 8. Wird eine Unternehmung (§ 1) ohne behördliche Bewilligung veranstaltet, so kann die politische Bezirksbehörde und in Orten, wo eine landesfürstliche Polizeibehörde besteht, diese bei einer solchen Unternehmung vorgefundenen Erlös oder die für den Vertrieb bestimmten Gegenstände zugunsten der Kriegsfürsorge für verfallen erklären.

§ 9. Wer ohne Bewilligung eine Unternehmung der im § 1 bezeichneten Art fortsetzt oder veranstaltet, den in der behördlichen Bewilligung festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt oder dabei mitwirkt, 2. wer eine solche Unternehmung vor Erwirkung der behördlichen Bewilligung öffentlich ankündigt, 3. wer öffentlich Gegenstände, die mit einer wahrheitswidrigen, auf eine Widmung für Zwecke der Kriegsfürsorge deutenden Aufschrift versehen sind, in Verkehr setzt, feilhält oder dabei mitwirkt, wird, sofern die Handlung nicht nach den bestehenden Gesetzen einer strengeren Bestrafung unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde und in Orten, in denen eine landesfürstliche Polizeibehörde besteht, von dieser mit einer Geldstrafe von fünfzig bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

§ 10. Die Geldstrafen sind für Zwecke der Kriegsfürsorge zu verwenden.

§ 11. Für Unternehmungen (§ 1), die bereits bewilligt sind, ist binnen vier Wochen die Bewilligung im Sinne dieser Verordnung beizubringen, sofern die Unternehmung nicht früher beendet oder eingestellt wird.

§ 12. Auf Unternehmungen des Kriegsministeriums (Kriegsfürsorgeamt in Wien) finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 13. Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit.

Sohenlohe m. p.